

Abschrift

2 D 546/38

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Tapezierer G[] P []
in Berlin, [],
zur Zeit im Gefängnis Berlin=Lehrterstraße in Untersuchungshaft,
wegen Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung
vom 19. September 1938, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Vogt

und die Reichsgerichtsräte Dr. Hoffmann, Dr. Full,
Dr. Kutzner, Rusche,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Ebel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in B e r l i n vom 14. Mai 1938 wird
im Strafausspruch nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen
aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Straffestsetzung an die Vorin-
stanz und zwar an das Landgericht in P o t s d a m zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Durch Urteil des Landgerichts vom 18. November 1937 war der An-
geklagte wegen Rassenschande zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahre

ver=

verurteilt worden. Dieses Urteil ist auf die Revision der Staatsanwaltschaft durch Urteil des erkennenden Senats vom 21. März 1938 im Strafausspruch aufgehoben und insoweit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen worden. Das Urteil vom 18. November 1937 war somit im Schuldspruch rechtskräftig geworden. Die Strafkammer hat auf Grund der neuen Hauptverhandlung wieder auf eine Gefängnisstrafe von einem Jahre erkannt. Die gegen dieses Urteil von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision mußte abermals Erfolg haben.

Die Strafkammer hat von der Verhängung einer Zuchthausstrafe u.a. deswegen abgesehen, weil zwischen dem Angeklagten und der S [] schon viele Jahre vor dem Erlaß des Blutschutzgesetzes ernste innere Bindungen vorhanden gewesen seien und die erstrebte Heirat lediglich wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht habe erfolgen können. Sie bringt damit zum Ausdruck, es beruhe schließlich auf besonderen äußeren Umständen, wenn das Blutschutzgesetz hier überhaupt noch auf den Angeklagten Anwendung finde. Wie der erkennende Senat bereits in seiner Entscheidung vom 28. März 1938 RGSt Bd. 72 S. 148 ausgesprochen hat, werden diese Ausführungen den gesetzgeberischen Grundgedanken des Blutschutzgesetzes nicht gerecht. Ausschlaggebender Gesichtspunkt für die Strafzumessung ist das Maß der Verantwortungslosigkeit des Täters gegenüber dem deutschen Volk. Geschlechtliche Beziehungen, die nunmehr durch die grundlegenden Nürnberger Gesetze verboten sind, können nicht deswegen milder beurteilt werden, weil sie schon vor Inkrafttreten des Blutschutzgesetzes bestanden. Das gesunde deutsche Volksempfinden hat den Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Deutschblütigen, wie er jetzt für strafbar erklärt ist, auch zuvor schon als verwerflichen Rasseverrat empfunden. Es ist rechtsirrig, aus einem Umstand, der von allen Anständigdenkenden als unsittlich mißbilligt wird, einen Strafmilderungsgrund herzuleiten. Es geht auch nicht an, zu Gunsten des Angeklagten zu verwerten, daß er die S [] und das gemeinsame Kind nach Erlaß des Blutschutzgesetzes nicht im Stich gelassen hat. Das ist kein besonderes Verdienst des Angeklagten, sondern nur die Erfüllung der moralischen und gesetzlichen Pflicht des Erzeugers und vermag das dem deutschen Volke angetane Unrecht nicht zu mindern.

Da bei der Fehlerhaftigkeit wesentlicher Strafzumessungsgründe nicht auszuschließen ist, daß bei einwandfreier rechtlicher Würdigung auf eine höhere Strafe, insbesondere statt des Gefängnisses auf Zucht-
haus

haus (vgl. dazu RGSt Bd. 71 S. 147) erkannt worden wäre, war die nochmalige Aufhebung des Strafausspruchs nebst den diesem zu Grunde liegenden Feststellungen geboten. Die Strafkammer wird auch erneut über die Anrechnung der Untersuchungshaft zu befinden haben. Zu be= anstanden ist auch die Kostenentscheidung. Der von der Strafkammer angezogene § 473 StPO trifft Bestimmung nur für den Fall, daß ein Rechtsmittel zurückgenommen oder erfolglos eingelegt ist. Wird ein Urteil in der Rechtsmittelinstanz aufgehoben und die Sache zu ander= weiter Entscheidung zurückverwiesen, so ist hierin allein noch kein Erfolg des Rechtsmittels zu sehen (RGSt Bd. 18 S. 347, 348). Mit der Zurückverweisung scheidet die Anwendung des § 473 StPO aus; für das Gericht, das im Rahmen der Zurückverweisung über die Sache zu befin= den hat, ist ausschließlich § 465 StPO maßgebend, wonach der Ange= klagte die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, soweit sie durch eine Verurteilung entstanden sind.

Der Senat hat von der Befugnis des § 354 Abs. 2 StPO Gebrauch gemacht.

Die Entscheidung entspricht im Ergebnis dem Antrage des Ober= reichsanwalts.

gez. Vogt

Hoffmann

Dr. Full

Kutzner

Rusche
